



Haftpflichtversicherungen

Rundschreiben H 06/2007

Verlängerung der vorläufigen Deckung zur Umweltschadensversicherung (USV) bis längstens zum 14.11.2008

Im Juli 2007 haben wir, die Basler Versicherungen, allen unseren betriebs- und berufshaftpflichtversicherten Firmenkunden (inkl. Haftpflichtverträge innerhalb von Multi-Line-Policen) – die über eine Agentur der Basler Versicherungen, eine Agentur des Deutschen Ring oder über die Maklerorganisation betreut werden – eine vorläufige Deckungszusage gemäß den unverbindlichen Musterbedingungen des GDV- zur Umweltschadensversicherung (Stand April 2007) erteilt.

Diese vorläufige Deckung war befristet bis zum 14.11.2007.

Da bisher nur wenige USV-Verträge abgeschlossen wurden, verlängern wir die im Juli 2007 erteilte vorläufige Deckung wie folgt:

Die im Juli 2007 erteilte und bis zum 14.11.2007 befristete vorläufige Deckung zur USV, **verlängern wir hiermit bis zur Einlösung des Versicherungsscheines, längstens jedoch bis zum 14.11.2008.** Sie entfällt rückwirkend, sofern die derzeit bei der Basler Securitas Versicherungs- AG oder bei der Basler Versicherungs-Gesellschaft Direktion für Deutschland bestehende BHV/UHV vor diesem Zeitpunkt erlischt oder wenn bis zum 14.11.2008 keine einzelvertragliche Einigung über die endgültigen Bedingungen und Beiträge getroffen wurde. Ein Beitrag für die vorläufige Deckung wird dann nicht berechnet.

Bei Verträgen an denen wir beteiligt sind, gilt diese vorläufige Deckung nur für unseren Anteil.

Wegen des Umfangs des Versicherungsschutzes, der Versicherungssummen, den versicherten Risikobausteinen und der Selbstbeteiligung verweisen wir auf unsere vorläufige Deckung aus Juli 2007.

Ab dem 14.11.2007 gilt die folgende Zusatzvereinbarung **zur bestehenden BHV/UHV**:

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz im Rahmen der BHV/UHV bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Über das weitere Vorgehen (z.B. Kundenanschreiben, Versandt der Risikofragebögen) werden wir in einem separaten Schreiben informieren.

gez.

Lehrl

Jäger